

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sender City e.V.“.
Sein Sitz ist in Mühlacker. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Kunst- und Kulturförderung nach §52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Dabei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Förderung der Hip Hop- und urbanen Kultur was bedeutet alle lokalen und landesweit Interessierten durch produktive Aktivitäten zusammenzuführen, um ein positives kulturelles Miteinander zu schaffen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§51, 52, 56, 57 der Abgabenordnung. Der Verein ist im Sinne von §55 AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt ausschließlich steuerlich unschädliche Betätigungen i.S. von §58 AO.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen
 - b. Organisation und Erstellung von Ausstellungen
 - c. Organisation und Durchführung von Workshops und Contests
 - d. Präventionsarbeit über das Risiko illegaler Graffiti
 - e. Jugendarbeit und Wissenstransfer
 - f. Öffentlichkeitsarbeit

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige brauchen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich Fördermitglieder sein.
4. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Sie identifizieren sich mit den Interessen des Vereins.
5. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre jeweils aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen (Anschrift, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse).
6. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
7. Der Vorstand entscheidet über den Antrag einstimmig.
8. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
9. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. Eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung.
 - c. Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit der Aufnahme.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung.
 - b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt.
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden im Protokoll aufgenommen und vom Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte beinhalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahlen, soweit erforderlich,
 - e. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes bzw. Entlastung des Vorstandes, sowie die Wahl des/der Kassenprüfer/in.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in.
2. Es dürfen bis zu 4 Beisitzer/innen dem erweiterten Vorstand angehören. Sie sind Teil des Vorstandes und haben Stimmrecht.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/der 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

§9 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins kann aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
2. Das Vermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins/der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den satzungsmäßigen Zweck oder die Verwendung der Mittel des Vereins betreffen, bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht mitzuteilen.

§11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendhausverein Mühlacker e.V. Zweck des Vermögens soll dabei die Förderung von Hip Hop- und urbaner Kultur sein.

Mühlacker, den 31.01.2023